

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 47 bis 49 des Reichsgesetzblattes 557, Vieheinfuhr aus Dänemark ic. 557, Änderung der Postordnung 557/558, Provinzialratsmitglied 558, Aufnahmeprüfungen an Seminaren und Präparanden-Anstalten 558/559, Nivellementsfestpunkte an Bahnhofsempfangsgebäuden 559, Kleinbahn Emmerich—Biltpfen 559, Lofevertrieb 559, Ersatzwahl für einen Landtagsabgeordneten 559, Marktdurchschnittspreise für November 560/561, Einführung der Bürgermeistereiverfassung in Rheinberg (Stadt) 562, Verwaltung der Kreis Schulinspektionen Geldern und Kempen 562, Bergwerksverleihungsurkunden 562/563, Dampffesseluntersuchungen 563, Schwurgerichtssitzungen in Essen 563, Enteignung 563, Notariatsurkunden 563, Personalien 563/564.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1468. 1660. Das zu Berlin am 15. Dezember 1906 ausgegebene 47. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3277. Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 11. Dezember 1906.

1469. 1661. Das zu Berlin am 14. Dezember 1906 ausgegebene 48. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3278. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 13. Dezember 1906.

1470. 1662. Das zu Berlin am 14. Dezember 1906 ausgegebene 49. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3279. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 14. Dezember 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1471. 1668. Bekanntmachung

über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318), wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweinefeuche und der Schweinepest, Krankheiten, die in Dänemark, Schweden und Norwegen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet.

§ 1. Die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden und Norwegen ist verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem 20. Dezember 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die von den einzelnen Regierungs-Präsidenten über die

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1906.

Einfuhr von lebenden Schweinen und von Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und den §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 15. Dezember 1906. Zu I Ge. 12109.
Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. Arnim.

1472. 1646. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ erhält der erste Absatz unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält der Absatz VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pfg., für gewöhnliche Pakete, Einschreibepakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 10 Pfg. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pfg. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung“ erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. November 1906. Ia. 2530.
Der Reichskanzler. J. B.: Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1473. 1666. An Stelle des zum Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz gewählten bisherigen stellvertretenden Mitgliedes dieser Behörde, Landeshauptmanns a. D. und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Klein zu Bonn ist von dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz der Geheime Regierungsrat Dr. von Krüger zu Haus Eller bei Düsseldorf zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialrats gewählt worden.

Der Genannte hat die Wahl angenommen.

Coblenz, den 11. Dezember 1906. P. R. Nr. 423.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

1474. 1664. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das Lehrerinnen-Seminar zu Trier im Jahre 1907 in den Tagen vom 11. bis 14. März und zwar die schriftliche am 11. März,

mündliche vom 12. bis 14. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden Schulamtspräparandinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1907 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Coblenz, den 3. November 1906. Nr. 30018.

Provinzial-Schulkollegium. von Hövel.

1475. 1663. Die Prüfung der Böglinge, welche in die Königlichen Präparanden-Anstalten in Simmern, Sinzig, Bergneustadt und Merzig im Jahre 1907 einzutreten wünschen, werden stattfinden in Simmern vom 1. bis 3. August, in Sinzig, Bergneustadt und Merzig vom 25. bis 27. März.

Die Präparanden-Anstalten gewähren ihren Böglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstüzungen für bedürftige und würdige Böglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Aufnahme-termine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich 4 Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 29. November 1906. Nr. 29738.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1476. 1665. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für die katholischen staatlichen Lehrerinnen-Seminare zu Coblenz, Saarbürg und Kantzen im Jahre 1907 in folgender Ordnung stattfinden.

	schriftlich	mündlich
Coblenz	11. März	12. bis 14. März
Saarbürg	18. "	19. " 21. "
Kantzen	20. "	21. " 23. "

Zu diesen Prüfungen werden katholische Schulamts-Präparandinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1907 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminar-Direktoren zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel

verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltene Unterstützung zurückzusetzen und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 30. November 1906. Nr. 29778.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1477. 1642. An einigen Bahnhofs-Empfangsgebäuden sind die als Nivellementsfehpunkte dienenden Höhenbolzen durch bauliche Veränderungen beseitigt oder unzugänglich gemacht worden, an anderen Stationen bedurften die auf den ausgehängten Tafeln angegebenen Höhen der Berichtigung.

An folgenden Empfangsgebäuden sind neue Bolzen angebracht worden, deren Höhen hiermit bekannt gegeben werden: Ürdingen = 31,517, Rheinhausen = 30,619, Aldefert = 35,394, Nieukerk = 38,840, Kevelaer = 23,321, Cleve = 15,194 über N. N.

Berichtigt sind die Höhenangaben: Biersen (bisher 40,745) in 40,750, Anrath (bisher 39,475) in 39,491, Oppum (bisher 36,006) in 36,046, Kempen (bisher 37,949) in 37,941, Geldern (bisher 27,057) in 27,063, Weeze (bisher 21,095) in 21,111, Goch (bisher 18,857) in 18,888, Pfalzdorf (bisher 30,581) in 30,287, Spych (bisher 18,255) in 18,279, Welle (bisher 18,597) in 18,600, Lobberich (bisher 51,855) in 51,371 über N. N.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1906. I. K. 5016.

Der Regierungs-Präsident.

1478. 1669.

II. Nachtrag

zu den ergänzenden Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) festgesetzt unterm 29. Januar/5. Februar 1904 für die Dampfstraßenbahn Emmerich-Bütthlen (Tramweg-Maatschappij Bütthlen-Emmerik) (Seite 48 ff. des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Düsseldorf für 1904).

I. Bei Ziffer 4 ist am Schlusse einzuschalten: Die Beförderung reiner Personenzüge von höchstens 80 Meter Länge (einschließlich Lokomotive) ist auf der Landstraße bei einer Höchstfahrgeschwindigkeit von 12 km in der Stunde zulässig, sofern sämtliche Personenwagen mit durch-

gehender, selbsttätig wirkender und von der Lokomotive aus zu bedienender Bremse versehen sind.

Diese Zugattung darf gebildet werden aus höchstens:

1 Lokomotive	mit 2 gebremsten Achsen
5 Personenwagen	" 20
1 Postwagen	" 2 ungebremsten Achsen
zusammen 24 Achsen.	

Fehlt der Postwagen, so darf an Stelle desselben ein Personenwagen mehr eingestellt werden.

II. Der I. Nachtrag vom 4. Juni/13. Juni 1905 (Amtblatt S. 230) wird aufgehoben. Nr. V a 27/1206²⁵.

Essen, den 7. Dezember 1906. gez. Martiny.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1906. I. K. 5093.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

1479. 1650. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. Mts., II b 4598, dem Vereine zur Hebung der Pferdezuht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem in der Zeit vom 19. bis 21. April 1907 in Gnesen abzuhaltenen Luxusperdemärkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2241 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1906. I. Ca. 7115.

Der Regierungs-Präsident.

1480. 1651. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. Mts., II b 4566 dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1907 dort abzuhaltenen beiden Pferdemarkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 22., 23. und 24. April und 7., 8. und 9. Oktober 1907 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1906. I. Ca. 7114.

Der Regierungs-Präsident.

1481. 1653. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf (Kreise Lennep, Remscheid (Stadt) und Solingen (Stadt und Land), Rentner von Ehnern in Niederdollendorf am 2. November ds. Jz. verstorben ist und der Herr Minister des Innern die Bornahme der Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich als Termin für die Ersatzwahlen der Wahlmänner Montag, den 14. Januar 1907 und für die Wahl des Abgeordneten Donnerstag, den 24. Januar 1907 festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der königliche Landrat Dr. Lucas in Solingen und zu seinem Stellvertreter der königliche Landrat Dr. Henzen in Lennep von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1906. I. Ca. 7284.

Der Regierungs-Präsident.

1482. 1570.

Wachstung der Reichsbillen-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the location, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Hay/Straw, 7. Total. Each column contains multiple sub-columns for different quality grades (e.g., 'gut', 'mittel', 'gering').

Kommission I. Die Berechnung für die an Truppen verbrauchte Futtermittel erfolgt gemäß Artikel II § 4 bei Getreide zum 31. Juni 1897 (N.-M.-Bl. S. 245) mit einem Nachschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise...

in Regierungsbücherei Düsseldorf im Monat November 1906

Table with 21 columns representing different types of books and their prices. Columns include 'Straß.', 'Verf.', '10. Preis.', '11. Preis.', '12. Preis.', '13. Preis.', '14. Preis.', '15. Preis.', '16. Preis.', '17. Preis.', '18. Preis.', '19. Preis.', '20. Preis.', '21. Preis.'.

Die als höchste Tagespreise im Monat Novbr. 1906 festgestellten Preise — einschließlich des Zuschlags von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptverkaufern in Spalte A, B, C und D in diesem Katalog unter der Linie ersichtlich gemacht.



1483. 1643. Mit dem 1. Januar 1907 wird in der Stadt Rheinberg im Kreise Moers die Magistratsverfassung aufgehoben und die Bürgermeistereiorganisation eingeführt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1906. I. D. 8373.

Der Regierungs-Präsident: S c h r e i b e r.

1484. 1674. Der Kreis Schulinspektor Jobs zu Kempen-Rhein, der auch den Kreis Geldern vertretungsweise verwaltet, ist durch den Herrn Unterrichtsminister vom 1. Januar 1907 ab als kommissarischer Seminardirektor nach Elten versetzt.

Mit seiner Vertretung für den Kreis Kempen ist einstweilen der Kreis Schulinspektor Dr. Wulff in Crefeld, mit derjenigen für den Kreis Geldern einstweilen der Kreis Schulinspektor Mert in Neuf beauftragt worden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1906. II C. 4508.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

1485. 1637. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 31. Juli 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Wesel 6“ in den Gemeinden Obriahoven-Lachhausen und Drevenack, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,745, (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{745}{1000}$) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, o, r, s, t, u, w, x, l, m, n bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. Dezember 1906. I. 17511.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 2. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

1486. 1638. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruckhausen XVI“ in den Gemeinden Obriahoven-Lachhausen, Drevenack und Buchholtswelmen, in den Kreisen Rees und Ruhrort, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,61, (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{61}{100}$) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, l, m, n, g, i bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vor-

schrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. November 1906. I. 17283.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 30. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

1487. 1647. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 49“ in den Gemeinden Gartrop-Bühl und Hünge, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,72 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{72}{100}$) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. November 1906. I. 17279.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 30. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

1488. 1648. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 18. August 1906 wird der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft in Gelsenkirchen das Eigentum des Bergwerks „Helmuth Beilehn II“ in der Gemeinde Leithe, im Landkreise Gelsenkirchen, Regierungsbezirke Arnberg und in der Gemeinde Leithe, im Landkreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 1517, (eintausendfünfhundertundsiebzehn) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. Dezember 1906. I. 17576.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 4. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

1489. 1667. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 29“ in den Gemeinden Odrighoven-Bachhausen und Drevenack, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,18 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig ^{99/100} Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Dezember 1906. I. 17282.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 7. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

1490. 1672. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 23. Juli 1906 wird der Vant für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin, das Eigentum des Bergwerks „Springsfeld XXII“ in der Gemeinde Gahlen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit

dem Felde von 2 188 999,99, (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig ^{99/100} Quadratmetern), dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Dezember 1906. I. 17889.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 10. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

1491. 1671. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1906, I, 10490, III, 8557, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Friedrich Schulte beim Dampfessel-Überwachungs-Verein der Bechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen-Ruhr neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampfesseln (Berechtigung I.I. Grades) verliehen worden.

Dortmund, den 15. Dezember 1906. I. 18103.

Königliches Oberbergamt.

1492. 1649. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 7. Januar 1907 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Dr. Laarmann hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 12. Dezember 1906. Pr. I. 57.

Königliches Landgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1493. 1673. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Albrechtstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundstücke angeordnet.

Folde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	5	54	B	4444/191	Acker	von Trostorf, Peter Josef, Wirt und Ehefrau Christine verw. gew. Keufer geb. Sudel, in Gütergemeinschaft lebend.	Essen Rahrstraße Nr. 95

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 28. Dezember 1906**, nachmittags 3^{3/4} Uhr, im Rathaus zu Essen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1906.

A. Nr. 486.

Der Abschätzungs-Kommissar. J. B.: von Schlieben, Regierungs-Assessor.

1494. 1641. Die Urkunden und Dienstpapiere des verstorbenen Notars Caeser sind vom königlichen Amtsgericht in Düsseldorf in Verwahrung genommen worden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1906. Gen. II. 67.

Der Landgerichts-Präsident.

Personal-Nachrichten.

1495. 1639. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Apothekenbesitzer Alexander Stöcker in Elberfeld und dem Apotheker Rentner Wilhelm

Brevet hier den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Stabsarzt Dr. Ehlich in Wesel, dem Prokuristen Adam Hovels in Biersen, dem Kreissekretär Mosterts in Cleve und der Frau Bürgermeister Kirchbaum in Wülfrath die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse zu verleihen.

1496. 1655. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister in Kempen die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Kempen und Schmalbroich an den bisherigen Gemeindefekretär Rörshausen widerrufen.

1497. 1656. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Rheinberg die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rheinberg-Land dem Bürgermeistresekretär Ferdinand Koch widerruflich übertragen worden.

1498. 1644. Die Wahl des Kaufmanns C. van Laal und des Rittergutsbesizers Leo Knaben zu unbefoldeten Beigeordneten der Stadtgemeinde Rheinberg ist bestätigt worden.

1499. 1658. Katasterkontrollleur Besta zu Stoppenberg ist zum Vorsitzenden der Gewerbegerichtsabteilung Stoppenberg des Gewerbegerichts für den Landkreis Essen gewählt worden.

1500. 1645. Beigeordneter Dr. Maiweg in Duisburg ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Alt-Duisburg gewählt worden.

1501. 1652. Der königliche Kreis Schulinspektor Berdes zu Essen ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die katholische Volksschule zu Heisingen im Landkreis Essen beauftragt worden.

1502. 1640. Der evangelische Pfarrer Karl Moll zu Gartrop ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Volksschule in Gartrop ernannt worden.

1503. 1654. Es sind ernannt: Gerichtsassessor Dr. Walthers in Isfeld zum Amtsrichter in Opladen, Amtsgerichtsrat Dr. Wehrather in Düsseldorf zum Oberlandesgerichtsrat in Kiel, Landrichter Leitze in Düsseldorf zum Landgerichtsrat, Amtsrichter Blaum in Neuß zum Amtsgerichtsrat, die Amtsgerichtsssekretäre Haverz in Verresheim, König in Ratingen, Kahn in Düsseldorf zu Ersten Gerichtsschreibern; letzterer mit dem Titel „Obersekretär“, Gerichtsdiener zur Probe Helling in Düsseldorf zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht.

Es sind versetzt: Amtsgerichtsrat Stard in Stettin nach Düsseldorf, Amtsgerichtsssekretär Haupt in Orefeld nach Düsseldorf, Landgericht.

Den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Pfahl in Ratingen und Prosch in Nettmann ist in ihrer Eigenschaft als Notar vom 1. Januar 1907 der Amtssitz Düsseldorf angewiesen worden.

Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und Landgericht ist zugelassen Gerichtsassessor Webber in Urdenbach.

Bestellungen für 1907 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1907 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1906 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 297, 298, 299, 300, 301 und 302.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von A. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.